

Orts-Polizei-Verordnung vom 6. Mai 1890.

§ 1.

Jeder Einwohner ist verpflichtet, Fremde, welche bei ihm über Nacht Aufnahme finden, binnen 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde bezw. den polizeilichersitzs eingerichteten Meldebeamten zu melden.

Als Fremde im Sinne der Verordnung gelten alle Personen, welche in dem betreffenden Stadtbezirke bezw. in dem Amtsbezirke des Aufenthaltsortes nicht wohnhaft sind.

§ 2.

Die Meldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und muß a) Familien- und Vornamen, b) Stand oder Gewerbe, c) Geburtsort, d) Wohnung, e) Ort, woher der Fremde gekommen ist, f) Tag der Ankunft enthalten.

§ 3.

Gast- und Herbergswirte, sowie solche Personen, welche Fremden gegen Entgelt Unterkommen gewähren, sind verpflichtet, ein Fremdenbuch mit folgenden Rubriken zu führen: 1. Laufende Nr., 2. Tag der Ankunft, 3. der Fremden a) Familien- und Vornamen, b) Stand oder Gewerbe, c) Geburtsort, d) Wohnort, e) Ort, woher sie kommen, f) Tag der Abreise, g) Bemerkungen. Die Wirte sind dafür verantwortlich, daß jeder übernachtende Fremde am Tage der Ankunft in das Fremdenbuch unter fortlaufender Nummer eingetragen und sämtliche Spalten ordnungsmäßig ausgefüllt werden.

§ 4.

Die Fremden sind verpflichtet, den Wirten behufs Ausfüllung des Fremdenbuchs wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

§ 5.

Fremdenbücher müssen mit Seitenzahlen versehen und vor dem Gebrauche von der Polizeibehörde abgestempelt werden. Das Herausnehmen von Blättern, sowie Radierungen in den Fremdenbüchern sind untersagt. Die Fremdenbücher sind den Beamten der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und müssen nach der Schließung noch zwei Jahre lang aufbewahrt werden. Die Polizeibehörde kann auch sämtlichen oder einzelnen Gastwirten die Einlieferung von Auszügen der Fremdenbücher täglich oder in bestimmten wiederkehrenden Zeiträumen zur Pflicht machen.

§ 6.

Für Fremde, welche sich länger als drei Monate aufhalten, tritt mit dem Ablaufe dieser Zeit die Verpflichtung zur Meldung nach der Regierungspolizei-Verordnung vom 16. April 1874 — A.-Bl. S. 144 ein.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Standesamtliche Vorschriften.

Die im Standesamt Verkehrenden haben sich, wenn sie den Beamten des Standesamtes nicht persönlich bekannt sind, über ihre Person auszuweisen, und es kann dies durch Anerkennung einer anderen, im Standesamte bereits bekannten, glaubwürdigen Person oder durch Vorzeigen amtlicher Legitimationspapiere (z. B. Hausstandsbuch, Militärpapiere, Geburtschein, polizeilicher Anmeldechein, Paß u. s. w.) geschehen.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche, d. h. spätestens am siebenten Tage nach der Geburt im Standesamte anzuzeigen.